

Was wird künftig im Staatsexamen geprüft? Für eine qualitative Präzisierung der Prüfungsanforderungen

Judith Brockmann/Mareike Schmidt*

Der Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung mit dem Titel „Untersuchung zu einer weiteren Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen der Länder“¹ wird derzeit vielerorts und facettenreich diskutiert. Dabei werden Auseinandersetzungen nicht nur über die Bedeutung der Schwerpunktbereichsprüfung geführt, sondern auch darüber, welche Inhalte in den Katalog des Prüfungsstoffs aufgenommen werden sollen. Davon unabhängig scheinen uns – nicht zuletzt aus prüfungsrechtlicher Sicht – eine Reihe vorgelagerter Aspekte klärungsbedürftig, die in dem Bericht bislang nicht adressiert werden. Dies betrifft insbesondere die Beschreibung der „Qualität“ des abgeprüften Wissens. Insoweit werden in den geltenden landesrechtlichen Vorschriften zur Festlegung der mit den Stoffkatalogen verbundenen Anforderungen verschiedene Begriffe verwendet, deren Bedeutung nur begrenzt selbsterklärend ist und für die es bislang an einer näheren Bestimmung fehlt. Diese Fragen können nur dann offengelassen werden, wenn – was zu diskutieren wäre – der Umgang mit Erwartungsunsicherheit hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes eine prüfungsrelevante Kompetenz wäre. Wünschenswert sind aus unserer Sicht qualitative Beschreibungen des jeweils zu prüfenden Wissens und Könnens. In diesem Sinne haben wir mögliche Leitfragen zur Erarbeitung solcher qualitativer Beschreibungen zusammengestellt, die Begrifflichkeiten aus den derzeitigen landesrechtlichen Regelungen aufgreifen.

A. Qualitative Differenzierung hinsichtlich des abgeprüften Wissens in den Pflichtfächern

Generell wird unterschieden zwischen dem Pflichtstoff oder den Pflichtfächern und den Rechtsgebieten, die nicht Pflichtfächer sind. Neben diesen rechtsgebietsbezogenen Prüfungsgegenständen gehören auch Verständnis und Arbeitsmethode zu den Prüfungsgegenständen. Ausdrücklich wird insoweit darauf hingewiesen, dass auch Stoff, der nicht zum Pflichtstoff gehört, im Zusammenhang mit letzterem genutzt werden kann, um Arbeitsmethode und Verständnis exemplarisch zu prüfen. Im Hinblick auf den Pflichtstoff, und diese Unterscheidung nimmt der aktuelle Stoffkatalog auf, wird wiederum differenziert zwischen denjenigen Teilgebieten, die

* Prof. Dr. *Judith Brockmann* ist Juniorprofessorin für Arbeitsrecht mit sozialrechtlichen Bezügen und rechtswissenschaftliche Fachdidaktik, Prof. Dr. *Mareike Schmidt* ist Juniorprofessorin für Zivilrecht und rechtswissenschaftliche Fachdidaktik, beide sind an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg tätig und Mitglieder des dortigen Zentrums für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik (ZerF).

1 Abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Gesamtbericht-Herbst-2016-_2_.pdf (3.5.2017).

„ohne Beschränkung“, und denjenigen, die im Überblick bzw. in Grundzügen geprüft werden.

Dabei wird derzeit nur zum Teil genauer bestimmt, wie diese qualitativen Attribute zu verstehen sind und in welchem Verhältnis sie zueinander stehen.

I. Prüfungsgegenstände „im Überblick/in Grundzügen“

Hinsichtlich derjenigen Prüfungsgegenstände, deren Beherrschung „im Überblick“ oder „in Grundzügen“ verlangt wird, besteht aus unserer Sicht Unklarheit beispielsweise mit Blick auf folgende Punkte: Es wird u.a. auf die Kenntnis von Systematik und/oder Strukturen, von (wesentlichen) Rechtsinstituten und/oder -figuren abgestellt. Offen bleibt jedoch, was diese Begriffe im Einzelnen bedeuten und ob beispielsweise zwischen Systematik und Strukturen oder zwischen Rechtsinstituten und -figuren Unterschiede bestehen. Des Weiteren wird für die Kenntnis teils auf die Wesentlichkeit der Rechtsinstitute/-figuren oder gesetzlicher Bestimmungen abgestellt. Ob und gegebenenfalls wie sich die Wesentlichkeit näher bestimmen lässt, scheint zunächst jedoch offen. Ebenso ist aus unserer Sicht klärungsbedürftig, was die Kenntnis gesetzlicher Bestimmungen beinhaltet: Geht es etwa um die reine Kenntnis der Vorschrift im Sinne eines Auffinden-Könnens im Gesetz, um die Kenntnis ihres Inhalts oder/und um die Kenntnis ihres Sinns, Zwecks, ihrer Struktur und Bedeutung im Gesetzeszusammenhang? Vergleichbare Fragen bleiben hinsichtlich der Kenntnis von Zusammenhängen (zwischen Rechtsgebieten) offen: Um welche Zusammenhänge geht es? Müsste man differenzieren, z.B. zwischen gleichsam globalen Zusammenhängen, d.h. solchen zwischen verschiedenen Rechtsgebieten (z.B.: Zusammenspiel von Zivilrecht und öffentlichem Recht zur Gewährleistung der Sicherheit von Produkten) einerseits und Detail-Zusammenhängen, also solchen zwischen einem bestimmten Rechtsinstitut und einem Rechtsgebiet (z.B.: Relevanz von Vorgaben aus dem Regulierungsrecht für zivilrechtliche Haftungsfragen) andererseits?

II. Rechtsprechung zu „im Überblick“ und „in Grundzügen“

Die Rechtsprechung zu den Fragen, was bei einer Prüfung von bestimmten Gebieten „im Überblick“ oder „in Grundzügen“ von den Kandidatinnen und Kandidaten erwartet werden kann, trägt letztlich wenig dazu bei, diese Rechtsbegriffe näher auszufüllen. In der Regel wird die Zugehörigkeit des geprüften Stoffs zu Überblicks- oder Grundzüge-Wissen bejaht, andere Entscheidungen finden sich nur vereinzelt.²

2 VG Sigmaringen, Beschluss vom 02.03.2006 – 8 K 2294/05, Rn. 32 (juris); VO 44/2001 nicht erfasst von § 5 Abs. 3 Nr. 6 JAPrO BW 1993 („aus dem Zivilprozessrecht im Überblick: [...] Prozessvoraussetzungen [...]“, wobei „im Überblick“ in § 5 Abs. 5 JAPrO BW 1993 dahingehend erläutert wird, dass „die Kenntnis der Systematik und der wichtigsten Rechtsfiguren ohne Einzelwissen verlangt“ wird); VG Stuttgart, Urteil vom 12. August 2009 – 12 K 4675/08, Rn. 64 (juris); Diskussion einer sog. „verkappten Regierungsvorlage“ nicht Teil von (Landes-)„Verfassungsrecht ... im Überblick“ und „Verfassungsprozessrecht“.

Einigkeit scheint lediglich in zweierlei Hinsicht zu bestehen. Zum einen sollen die Begrifflichkeiten „im Überblick“ oder „in Grundzügen“ die allgemeinen Grundlagen des jeweiligen Rechtsgebiets umfassen. Umgekehrt zählt Einzelwissen nicht dazu.³ An einer näheren Bestimmung auch dieser Kategorien fehlt es jedoch.

Darüber hinaus ist keine einheitliche Rechtsprechungslinie erkennbar mit Blick auf die Frage, ob neben allgemeinen Grundlagen eine Einschränkung auf bestimmte Fragenkreise vorzunehmen sei. Während das BVerwG davon ausgeht, dass eine Beschränkung auf „Grundzüge“ eines Teilgebiets innerhalb dieses Teilgebiets auch eine Beschränkung auf bestimmte Fragenkreise beinhaltet,⁴ wird auch vertreten, das entsprechende Rechtsgebiet sei in diesem Fall – gegebenenfalls auf einem geringen Anforderungsniveau – „grundsätzlich in seiner Gesamtheit, d.h. mit allen zugehörigen Teilgebieten“ Prüfungsstoff, denn „aus dem Rechtsbegriff ‚Grundzüge‘ lassen sich keine Unterscheidungen in prüfungsrelevante und sonstige Teilgebiete entwickeln.“⁵

Sofern eine Beschränkung der zum Prüfungsstoff gehörenden Fragenkreise oder innerhalb dieser Fragenkreise auf die Fragen von „erheblicher Bedeutung“ bejaht wird, sind Kriterien für deren Beurteilung unklar. In Betracht kommen hier insbesondere die praktische oder die aktuelle⁶ Bedeutung einer Rechtsfrage oder eines Rechtsinstituts. Befürworter dieser Kriterien ziehen hierfür die Rechtsprechung des BVerwG heran,⁷ das eine erhebliche Relevanz der Fragenkreise „nach dem Inhalt und der Häufigkeit, mit der sie sich stellen“ verlangt hat.⁸ Es erscheint höchst fraglich, inwieweit die betreffende Entscheidung des BVerwG für die Erste Juristische Prüfung maßgeblich ist, bezieht sie sich doch auf juristische Prüfungsinhalte in Prüfungen außerhalb des DRiG.⁹ Dass die praktische Tätigkeit von Volljuristen – wie auch immer diese näher zu bestimmen wäre – insofern für die Erste Juristische

3 Nach einer Entscheidung des VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.09.2002 – 9 S 1704/02, Rn. 11 (juris), erfordert die „schlichte Gesetzesanwendung“ kein Einzelwissen. Das VG Stuttgart, Urteil vom 12.08.2009 – 12 K 4675/08, Rn. 64 (juris), geht jedenfalls dann von Einzelwissen aus, welches im Rahmen des Anforderungsniveaus „im Überblick“ nicht mehr geprüft werden darf, wenn sich ein bestimmter Begriff „in den einschlägigen Lehrbüchern so nicht findet“ und im betreffenden Gebiet von geringer Relevanz ist. Allerdings müsse „Verfassungswidriges Verfassungsrecht“ Kandidaten „stichwortartig“ bekannt sein – ob es sich hier um eine reine Begriffskennntnis handelt oder konzeptionelles Wissen verlangt wird, bleibt freilich offen.

4 BVerwG, Urteil vom 16. April 1997 – 6 C 9/95 – juris, Rn. 41.

5 Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 11. September 2001 – 4 BS 156/01 – juris, Rn. 13; allerdings stellt das Gericht für die Entscheidung letztlich auf methodisches Arbeiten und Lesen des Gesetzestextes ab. Weniger differenziert ist die Entscheidung des VG München, Urteil vom 23. Mai 2006 – M 4 K 05.2586 – juris, Rn. 51 ff., in der jedenfalls nicht näher begründet wird, warum gerade die Nachlassverwaltung ein wesentliches Institut aus dem Gebiet der Rechtsstellung des Erben sein soll. Allerdings hätte die Prüfung materiell- und prozessrechtlicher Details der Nachlassverwaltung „in der Tat die Grundzüge [...] überschritten“, a.a.O. Rn. 60.

6 So *Niehues/Fischer*, Prüfungsrecht, 5. Aufl., München 2010, Rn. 390.

7 *Zimmerling/Brehm*, in: DVBl 2012, S. 265, 270.

8 BVerwG, Urteil vom 16.04.1997 – 6 C 9/95, Rn. 41 (juris).

9 Insofern stellt das BVerwG auch klar, dass sich die „erhebliche Bedeutung [...] hier [...] auf die ‚praktische Berufsarbeit des vereidigten Buchprüfers‘ zu beziehen“ habe, BVerwG, Urteil vom 16.04.1997 – 6 C 9/95, Rn. 41 (juris).

Prüfung nicht das passende Pendant sein kann, liegt auf der Hand. Vielmehr wäre in diesem Fall wohl die Bedeutung für den juristischen Vorbereitungsdienst maßgeblich, für den die fachliche Eignung mit der Prüfung festgestellt werden soll.¹⁰ Insofern wäre letztlich wohl auf eine Ausbildungsfähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten im Referendariat abzustellen. Wie diese zu bestimmen ist, erscheint offen.¹¹

Schließlich ist auch das Verhältnis von Überblick und Grundzügen unklar. Laut BVerwG beinhalten „Grundzüge“ einzelne Fragenkreise „im Überblick“.¹² Letztlich dürfte die terminologische Unschärfe in der Relation der beiden Begriffe zueinander jedoch auf unterschiedliche normative Vorgaben in den verschiedenen Ländern zurückzuführen sein.

III. Prüfungsgegenstände „ohne Beschränkung“

Eine nähere Bestimmung dessen, was in den nicht eingeschränkten Pflichtfächern geprüft wird, findet sich in den analysierten Rechtsnormen überwiegend nicht. Regelmäßig lässt sich einzig im Umkehrschluss zu den Inhalten, die nur „im Überblick/in Grundzügen“ geprüft werden, schließen, dass hier auch „Detailkenntnisse“ oder „Einzelwissen“ vorausgesetzt wird. Auch hier bleibt die Frage offen, was dies beinhaltet.

In Berlin ist vorgesehen, dass in diesen Gebieten „Kenntnisse der Rechtsprechung und Lehre zu theoretisch oder praktisch bedeutsamen Rechtsfragen erforderlich“ sind (§ 3 Abs. 1 JAO). Auch diese – sicherlich begrüßenswerte – Präzisierung lässt jedoch Fragen offen. Insbesondere erschließt sich daraus nicht der Grad der erwarteten Detailkenntnis: Geht es beispielsweise nur um grobe Diskussions- und Rechtsprechungslinien oder wird die Kenntnis einzelner Urteile und Lehrmeinungen verlangt? Sollen die Kandidatinnen und Kandidaten lediglich verschiedene Positionen wiedergeben oder diese auch den jeweiligen Vertretern zuordnen können?

Schließlich ist davon auszugehen, dass auch in Bezug auf die „ohne Beschränkung“ vorausgesetzten Inhalte das Überblickswissen verlangt wird, das für die „im Überblick/in Grundzügen“ zu beherrschenden Gebiete erwartet wird. Der Klarheit halber könnte es hilfreich sein, diese Anforderung ausdrücklich zu formulieren. Möglicherweise wäre es auch nützlich, in die entsprechenden Vorgaben mit aufzunehmen, dass die Prüfungen (insbesondere die mündlichen, aber auch die schriftlichen) so gestaltet werden sollen, dass sie die entsprechenden Strukturkenntnisse, das Überblickswissen und Verständnis (dazu sogleich) abprüfen.

10 Vgl. nur § 6 S. 1 HmbJAG.

11 Die Ausbildungsliteratur, auf die BVerwG, Urteil vom 16.04.1997 – 6 C 9/95, Rn. 42 (juris) im Zusammenhang mit der Prüfung zum vereidigten Buchprüfer verweist, erscheint als Referenz im Hinblick auf das juristische Studium und die Erste Prüfung jedenfalls ungeeignet.

12 BVerwG, Urteil vom 16.04.1997 – 6 C 9/95, Rn. 41 (juris).

B. Arbeitsmethode und Verständnis als weitere Prüfungsgegenstände

Auch hinsichtlich der näheren Bestimmung von Arbeitsmethode und Verständnis als weiteren Prüfungsgegenständen fehlt es an einer weiteren Ausdifferenzierung. Was die Arbeitsmethode angeht, nehmen wir an, dass hierunter Methoden der Rechtsanwendung zu verstehen sind. Dazu könnten beispielsweise folgende Punkte gehören: Arbeit mit dem Gesetz (Kenntnis von typischen Gesetzesstrukturen und Regelungstechniken), Auslegung und Rechtsfortbildung,¹³ Gutachtentechnik, typische juristische Argumentationsfiguren. Weniger klar hingegen erscheint uns der Begriff des Verständnisses. Eine Präzisierung desselben wäre aus unserer Sicht ebenso wünschenswert wie die Definition von Bezugspunkten für das Verständnis. Offen ist unseres Erachtens, ob es (nur oder auch) um allgemeines juristisches Verständnis („juristisches Denken“) geht und wenn ja, was darunter fällt. Mögliche Beispiele könnten sein: Judiz, Differenzierungsvermögen, systematisierende Betrachtung, strukturiertes Vorgehen, Fähigkeit zum Transfer (beispielsweise bekannter Strukturelemente und Grundsätze auf fremde Rechtsgebiete).

C. Verhältnis von Wissen und Verständnis

Aus didaktischer Sicht ist auffällig, dass hinsichtlich des Pflichtstoffs sowohl in den vertieft als auch in den „im Überblick/in Grundzügen“ zu beherrschenden Gebieten jeweils nur „Kenntnisse“ erwartet werden. Der Begriff des „Verständnisses“ wird hingegen nur im Zusammenhang mit den Rechtsgebieten verwendet, die nicht zum Pflichtstoff der Prüfungen gehören. Das Verständnis steht unter lerntaxonomischen Gesichtspunkten jedoch regelmäßig auf einer höheren Stufe als reine Kenntnisse, bei denen es in erster Linie um die Reproduktion von Wissen geht.¹⁴ Insofern stellt sich die Frage, ob nicht auch und gerade in den Bereichen des Pflichtstoffes auf Verständnis gesetzt und dieses auch geprüft werden sollte. Wenn dies, und davon gehen wir aus, stillschweigend vorausgesetzt wird, bietet es sich an klarzustellen, dass Detailkenntnisse jeweils das Verständnis des maßgeblichen Prüfungsstoffs mit umfassen.

D. Regelungsvorschlag

Obschon wir uns darüber bewusst sind, dass die Prüfungspraxis und -gestaltung in concreto nur eingeschränkt von den gesetzlichen Grundlagen determiniert wird, halten wir eine klarstellende Regelung etwa in folgender Fassung für wünschenswert:

(1) ¹Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophi-

13 So auch Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 10.11.2010 – 9 S 624/10, Rn. 72 (juris): die „Auslegungsmethode [sic!] der Analogie“ gehöre „zum Grundbestand der Rechtswissenschaft“ und könne deshalb erwartet werden.

14 Grundlegend zu Lernzieltaxonomien: *Bloom*, The classification of educational goals, New York 1956, passim.

schen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. ²Pflichtfächer sind in Grundzügen oder im Detail Prüfungsgegenstand. ³Andere Rechtsgebiete als die Pflichtfächer dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich juristisches Grundverständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen, ohne dass insoweit Grundzüge oder Detailwissen i.S.v. Abs. 2 vorausgesetzt werden.

(2) ¹Bei einer Beherrschung „in Grundzügen“ wird erwartet, dass Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage sind, zentrale Fragen, die Systematik des Fachgebiets, wesentliche Regeln und Prinzipien sowie Zusammenhänge mit anderen Fachgebieten wiederzugeben und zu beurteilen. ²Bei den übrigen Fachgebieten der Pflichtfächer¹⁵ wird darüber hinaus Detailwissen erwartet, das Kenntnis und Verständnis wesentlicher Inhalte von Rechtsvorschriften, wesentlicher Begründung-, Regelungs- und Rechtsanwendungsprobleme und Kontroversen in Rechtsprechung und Schrifttum sowie deren Beurteilung einschließt.

Begründung:

Abs. 1 entspricht den bislang verbreiteten Regelungen und enthält nur einige Klarstellungen. Dies gilt für S. 2, der ausdrücklich zwei Arten von Pflichtfach-Gegenständen unterscheidet. In Satz 3 a.E. wird verdeutlicht, dass in den Rechtsgebieten, die nicht zum Pflichtfach gehören, weder Grundzüge noch Detailwissen vorausgesetzt werden dürfen. Dies ist in den geltenden Regelungen insoweit missverständlich, als dort in der Regel nur von Einzelwissen die Rede ist, aber unklar bleibt, ob Grundzüge vorausgesetzt werden dürfen. Dies soll offenbar schon nach geltendem Recht nicht der Fall sein.

Die Regelungsstruktur des Abs. 2 stellt klar, dass Grundzüge im Hinblick auf alle Rechtsgebiete des Pflichtfachstoffs beherrscht werden müssen. Die Definitionen sind notwendigerweise abstrakt und unter Berücksichtigung des Prüfungszwecks ausfüllungsbedürftig. Gleichwohl bemühen sie sich darum, einen handhabbaren Erwartungshorizont zu formulieren und insbesondere aufgrund taxonomischer Differenzierung zwischen verschiedenen Stufen von Lernzielen (kennen, verstehen, beurteilen) zu unterscheiden.

E. Folgefragen: Prüfungsgestaltung

Selbst wenn es gelänge, den Prüfungsstoff konkreter als bislang zu fassen, bestünde die große Herausforderung fort, die Prüfungsziele einzelnen Prüfungsformen und Aufgabenstellungen zuzuordnen. Bislang sind die Aufgabenstellungen, soweit ersichtlich, überwiegend fallbezogen: Die Klausuren bestehen jedenfalls aus Fällen, die zum Teil mit mehr oder weniger fallbezogenen Zusatzfragen „garniert“ werden. Auch der mündliche Vortrag besteht in der Regel (wohl) aus der Begutach-

15 Oder: „Bei den Pflichtfächern ohne Beschränkung“.

tung eines Rechtsfalls.¹⁶ Und schließlich zeigt die Erfahrung, dass auch innerhalb der weiteren mündlichen Prüfung verbreitet zumindest ganz überwiegend Fallbegutachtungen von den Kandidatinnen und Kandidaten verlangt werden. Zweifels- ohne ist die Fallbegutachtung geeignet, komplexe Kompetenzen zu prüfen.¹⁷ Allerdings wäre die mündliche Prüfung sicher der geeignete Ort, das Rechtsgespräch auch fallunabhängig zu pflegen und in diesem Zusammenhang dem Grundlagen-, Überblicks- und Grundzüge-Wissen, damit auch den Grundlagenfächern und dem Verständnis für das Recht und seine Zusammenhänge einen deutlich größeren Platz einzuräumen als es bislang der Fall ist. Damit ist die Diskussion um eine Nutzung unterschiedlicher Aufgabenformate und deren Entwicklung eröffnet.

16 S. dazu eingehend *Burghardt*, in: JA 2017, S. 64 ff.

17 Vgl. *Schmidt/Musumeci*, in: ZDRW 2015, S. 183 ff.